

Weil es besser ist,
auf Nummer sicher
zu gehen.

WOHNBAUFÖRDERUNG SICHERES WOHNEN

**BAUEN +
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH



inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
Voraussetzungen	5
Antrag	6
Antragstellende Person	6
Förderungsantrag	6
Zusicherung und Auszahlung	7
Gültigkeit	7

impresum

Herausgeber & Verleger:
Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Wohnungsförderung, Landhausplatz 1/Haus 7A, 3109 St. Pölten

Lektorat: Tina Nikiema-Spiegel
Grafisches Konzept und Gestaltung: Peter Uhl – krahphix.at
Bildquelle: Markus Morianz, photos.com
Druck: Gradwohl, Melk © September 2012.

vorwort

Liebe Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher,



der wichtigste Platz auf der Welt ist das Zuhause. Deshalb tun wir in Niederösterreich so viel für den Wohnbau wie kein anderes Bundesland.

Wir haben die NÖ Wohnbauförderung zu einem Modell weiterentwickelt, das sich vor allem drei Prinzipien zum Ziel gesetzt hat: **Einfach – Sozial – Natürlich**.

Einfach – weil unsere Fördermodelle so punktgenau wie nötig, aber trotzdem so einfach wie möglich sein sollen.

Sozial – weil wir mit der Wohnbauförderung genau denen am stärksten helfen wollen, die es am meisten brauchen, z. B.: jungen Familien mit Kindern.

Natürlich – weil es sich bei uns besonders lohnt, wenn man die Umwelt und die Natur schont.

Das Thema Sicherheit bewegt die Menschen wie kaum ein anderes. Denn **Sicherheit schafft Lebensqualität**. Nach diesem Motto haben wir ein spezielles Förderungspaket „Sicheres Wohnen“ entwickelt, welches Sicherheitsmaßnahmen in den eigenen vier Wänden fördert.

Diese Broschüre informiert Sie, wie wir im Land Niederösterreich gezielte Maßnahmen zum Schutz vor Einbruch und Diebstahl finanziell unterstützen. Damit Sie diese Förderung bestmöglich nutzen können, bieten wir auch für Ihre individuelle Beratung so viel Service wie nie zuvor: Unsere Wohnbau-Hotline 02742/22133 ist für Sie da.

Denn wir wissen: Sicherheit ist durch nichts zu bezahlen – Schutz und Vorsorge dafür schon.

Wir freuen uns, wenn wir mit dem NÖ Wohnbaumodell auch für Ihr neues und sicheres Zuhause einen wichtigen Beitrag leisten können und wünschen Ihnen alles Gute!

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

förderung sicheres wohnen



Wie wird gefördert?

- Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Der Einbau von Alarmanlagen und Anlagen zur Videoüberwachung (in Verbindung mit Alarmanlagen) wird bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnungen gefördert; bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern auch Sicherheitstüren.
- Für die Zuerkennung dieses Zuschusses müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Eine Doppelförderung aus Wohnbauförderungsmitteln ist nicht möglich.
- Dieser Zuschuss kann nur einmal gewährt werden, und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.

Was wird gefördert?

Für folgende Maßnahmen kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der **Höhe von 30%** gewährt werden:

Mechanischer Schutz bei einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern:

Gültig für Ansuchen von 1. 10. 2012 bis 31. 12. 2013:

Sicherheitstüren mit einer **Widerstandsklasse von mindestens 2 bis zu**

€ 1.000,-

Gültig für Ansuchen von 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2015:

Sicherheitstüren mit einer **Widerstandsklasse von mindestens 3 bis zu**

€ 1.000,-

Elektronischer Schutz bei einem Eigenheim, Reihnhaus oder einer Wohnung:

Alarmanlagen nach VSÖ- oder VDS-Richtlinien, EN 50130, EN 50131
oder OVE-Richtlinie R2 *bis zu*

€ 1.000,-

Anlagen zur Videoüberwachung entsprechend dem Stand der Technik
(nur in Verbindung mit Alarmanlagen) *bis zu*

€ 1.500,-

Sicherheitstüren müssen der ÖNORM B 5338 oder der EN 1627 entsprechen. Das ausführende Unternehmen muss den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der entsprechenden Normen bestätigen.

Alarmanlagen müssen den VSÖ- oder VDS-Richtlinien, der EN 50130, der EN 50131 oder der OVE-Richtlinie R2 entsprechen. Videoüberwachungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zu errichten. Die Videoüberwachungsanlage muss in Verbindung mit einer Alarmanlage errichtet werden, kann jedoch auch mit einer bereits bestehenden Anlage kombiniert werden. Eine Speicherung der Aufzeichnungen muss möglich sein. Das ausführende befugte Unternehmen hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der entsprechenden Normen bzw. des Standes der Technik zu bestätigen.

HINWEIS

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst informiert Sie kostenlos über Sicherheitsvorkehrungen. Auskünfte erteilt Ihre nächste Polizeidienststelle.

BEGRIFFE

ÖNORM	Österreichische Norm
EN	Europäische Norm
VSÖ	Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs
VDS	Verband der Sachversicherer – eine Einrichtung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, die unter anderem Produkte des Sicherheitsmarktes zertifiziert
OVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik

voraussetzungen

Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn

- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Sicherheitsmaßnahmen eingeholt wurden.
- die Sicherheitsmaßnahmen den geltenden Normen entsprechen.
- sich die antragstellende Person verpflichtet hat, für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person ohne Voranmeldung Zugang zur Anlage bzw. zum Objekt zu gewähren.
- sich die antragstellende Person verpflichtet, im Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen.



antragstellende person

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen – wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, WohnungseigentümerInnen, Bauberechtigte, MieterInnen und PächterInnen – einbringen, nicht jedoch juristische Personen wie Gemeinden oder Wohnungseigentümergeinschaften u. ä.



förderungsantrag

Unter der Internet-Adresse www.no.e.gv.at/wohnen-antrag kann das Antragsformular heruntergeladen werden.

Das von der Wohnungsförderungsabteilung aufgelegte Antragsformular muss für die Einreichung der Förderung verwendet und inklusive aller erforderlichen Nachweise und Beilagen übermittelt werden. Das Antragsformular kann bei folgenden Stellen eingereicht werden:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1 / Haus 7A
3109 St. Pölten

sowie bei den Außenstellen der Wohnungsförderungsabteilung und den Bürgerbüros in den Bezirkshauptmannschaften.

Der Antrag kann nach Abnahme durch das ausführende Unternehmen und bis **spätestens 6 Monate nach Einbau** eingereicht werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

- Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege
(werden nach Prüfung retourniert)
- Bestätigung der Gemeinde über die baurechtliche Widmung des Gebäudes *(siehe Antragsformular, Seite 2)*
- Bestätigung des ausführenden Unternehmens *(Stempel und Unterschrift)* über die fachgerechte Ausführung *(Abnahmeprotokoll, siehe Antragsformular, Seite 3)*

zusicherung und auszahlung des zuschusses

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält die antragstellende Person eine vorläufige Mitteilung unter Angabe des zu bewilligenden Betrages. Nach Bewilligung durch die NÖ Landesregierung wird die Zusicherung übermittelt und die Auszahlung des Zuschusses auf das bekannt gegebene Konto veranlasst.

gültigkeit

Die Richtlinien für die Förderung Sicheres Wohnen sind mit **31. 12. 2015** befristet.



NÖ Sicheres Wohnen

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1/Haus 7A
3109 St. Pölten

Wohnbau-Hotline: 02742/22133

Mo-Do: 8-16 Uhr, Fr: 8-14 Uhr

E-Mail: wohnbau@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at/bauen-wohnen/wohnen.html

**BAUEN +
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH

WOHNBAUFÖRDERUNG